OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602872/6/FP

Datum:
Linz, 11. Dezember 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von L H, geb. x, F x, x S, vertreten durch x Rechtsanwälte GmbH in x L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Dezember 2019, GZ: VerkR96-22113-2018, wegen Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe dahingehend Folge gegeben, dass die zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Strafe auf 150 Euro (69 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe), jene zu Spruchpunkt 2 auf 100 Euro (46 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt wird.
Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde Geldstrafen iHv 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 122 Stunden) und 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden) über die Bf und lastete ihr an, als Lenkerin eines Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl die Bf und die beteiligte Person einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 24. Jänner 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, die belangte Behörde habe keinen Sachschaden festgestellt. Die einzige vorhandene Spur am Seitenspiegel des Fahrzeugs der Bf habe von ihr mit einem feuchten Tuch weggewischt werden können. Eine solche Spur sei nicht als Sachschaden zu werten. Der Bericht der Polizei spreche von Kratzspuren. Es sei kein Sachschaden entstanden und liege daher kein Verkehrsunfall vor.
Die Bf habe den Verkehrsunfall überdies „nicht mitbekommen“. Im Fahrzeug seien das Radio und die Klimaanlage gelaufen. Hätte die Bf etwas vom Unfall bemerkt, hätte sie angehalten.
Die Berührung der Fahrzeuge wäre nicht geeignet gewesen, ein im Inneren des Fahrzeuges wahrnehmbares Geräusch zu produzieren.
In Ermangelung jeglicher Anhaltspunkte („zB Aufprall-Bremsgeräusch, Hupsignale, etc.“) sei die Bf auch nicht veranlasst gewesen, das hinter ihr liegende Verkehrsgeschehen zu beobachten, und wäre ihr durch eine solche Maßnahme der Verkehrsunfall mit Sachschaden auch nicht zur Kenntnis gelangt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 29. Jänner 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 5. Dezember 2019, zu der die Bf samt Rechtsvertretung und die unfallbeteiligte Zeugin erschienen. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung unentschuldigt fern.
Das Gericht hatte im Rahmen der Verhandlung die Gelegenheit, das unreparierte Fahrzeug der Zeugin in Augenschein zu nehmen und den an ihm eingetretenen Schaden, einen Kratzer am rechten Außenspiegel, zu besichtigen.

II.2. Nachfolgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf lenkte am 9. Juli 2018 den PKW x ihres Mannes auf der F im Bereich der Hausnummer x in Richtung J, um diese zu queren. Die Zeugin V hatte ihr Fahrzeug an der Kreuzung hinter weiteren Fahrzeugen zum Linksabbiegen angehalten. Sie überragte mit ihrem Fahrzeug die Mitte der Fahrbahn und es verblieb nur sehr wenig Platz zum rechts Vorbeifahren.
Die Bf versuchte mit ihrem PKW ganz langsam, im Schritttempo, am Fahrzeug der Zeugin V vorbeizufahren. Auf Höhe der Lenkerin hielt sie neben dem Fahrzeug an, deutete der Zeugin mit den Händen einen Abstand von ca. 40 cm, um sie darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Fahrbahnmitte überragte. Als weitere Geste „wischte“ sie sich mit der flachen Hand mit etwas Abstand über das Gesicht (sogenannter „Scheibenwischer“). Dann fuhr die Bf weiter und touchierte dabei mit dem linken Außenspiegel ihres Fahrzeuges den rechten in Wagenfarbe (rot) lackierten Außenspiegel des Fahrzeugs der Zeugin V.
Die Bf hielt ihr Fahrzeug nicht an, sondern fuhr – die J querend nachhause. Die beiden Lenkerinnen tauschten weder Namen und Anschriften aus, noch informierte die Bf die Polizei.
Im Lack des rechten Außenspiegels des Fahrzeugs der Zeugin V fand sich ein Kratzer und es wurde die unter dem Lack liegende weiße Grundierung (Füller) sichtbar. Am linken Außenspiegel des von der Bf gelenkten Fahrzeugs verblieb eine rote Lackspur, die die Bf mit dem angefeuchteten Finger abwischte.

Durch Beobachten der Außenspiegel wäre es der Bf möglich gewesen, die Berührung der Fahrzeuge zu erkennen.

Die Bf hat ein Einkommen von 1.200 Euro, keine Schulden, keine Vermögen und eine Sorgepflicht.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Dass es zu einer Berührung der beiden Fahrzeuge kam, ist seitens der Bf unbestritten und wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zugestanden, dass der im Rahmen der Verhandlung am Fahrzeug der Zeugin festgestellte Kratzer vom gegenständlichen Unfall herrührt und der am Fahrzeug der Bf vorgefundene Lackabrieb vom Fahrzeug der Zeugin V stammt.

Aus dem Umstand, dass am Fahrzeug der Bf roter Lackabrieb vorhanden war ergibt sich zwingend, dass dieser vom Fahrzeug der Zeugin mechanisch abgerieben worden sein muss (zur diesbezüglichen Unbeachtlichkeit der Abwischbarkeit vom Fahrzeug der Bf vgl. Punkt III.2.). Das Gericht konnte am noch nicht reparierten

Fahrzeug der Zeugin einen Kratzer erkennen, der die weiße Grundierung sichtbar machte.

Auch die polizeilichen Beweisergebnisse, die Lackkratzer auf beiden Fahrzeugen in gleicher Höhe dokumentieren die Beschädigung am Fahrzeug der Zeugin.

Es steht insofern zweifelsfrei fest, dass es vorliegend zu einer Berührung zwischen den beiden Fahrzeugen kam, die zumindest einen Lackkratzer am Fahrzeug der Zeugin zur Folge hatte, welcher nicht einfach durch wegwischen oder Reinigen behoben werden kann. Für diese Feststellung bedarf es keines besonderen Sachverstandes, weil für die Beurteilung der Frage, ob ein Kratzer so tief ist, dass die Grundierung sichtbar wird und dieser nicht durch bloßes Reinigen oder Wegwischen beseitigt werden kann, die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass derartige, bis unter den Decklack reichende Kratzer nur durch Lackierung, allenfalls – bei sehr kleinen Kratzern – durch professionelle Politur, jedenfalls aber nicht jedoch durch Wegwischen behoben werden können. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens konnte vorliegend deshalb unterbleiben, weil der Schaden, auch in Einklang mit der Judikatur des VwGH (vgl. VwGH 11. September 1985, 84/03/0065) ohne ein solches feststellbar war und im Übrigen auch zugestanden wurde.
Zur fehlenden Relevanz eines Sachverständigengutachtens in Bezug auf die Wahrnehmbarkeit der Kollision vgl. Punkt III.2.

## III. Rechtliche Beurteilung

### III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 4 Abs 1 und 5 StVO lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]“

§ 99 Abs 2 lit a lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,[...]“

§ 99 Abs 3 lit b lautet:

[...]

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[...]
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[...]“

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Voraussetzung für die Strafbarkeit nach den hier relevanten Bestimmungen ist, dass es zu einem Verkehrsunfall gekommen ist, bei welchem ein Sachschaden eingetreten ist.

Bei einem Verkehrsunfall handelt es sich nach der Judikatur des VwGH um ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. statt vieler VwGH 13. Februar 1991, 90/03/0114).

Dass es zwischen den beiden beteiligten Fahrzeugen zu einer Streifkollision gekommen ist, steht vorliegend fest. Die Bf bestreitet jedoch die Qualität der am Fahrzeug eingetretenen Beschädigung als Schaden iSd. § 4 StVO.

Die Darstellung der Bf greift insofern zu kurz, als sie die an ihrem eigenen Fahrzeug festgestellte und abgewischte Kontaktspur aus rotem, vom Fahrzeug der Zeugin stammendem Lack betrachtet. Der Umstand, dass am Fahrzeug der Bf roter Lack vorhanden war, ergibt zwingend, dass dieser vom Fahrzeug der Zeugin stammt und von ihrem Fahrzeug durch einen mechanischen Prozess abgerieben worden

sein muss. Darauf, dass der vom anderen Fahrzeug stammende Lackabrieb vom Fahrzeug der Bf abgewischt werden konnte, kommt es nicht an.
Naturgemäß war der Schaden am Fahrzeug der Zeugin nicht nur durch einfaches Wegwischen zu beheben, weil der Lack vom Fahrzeug der Zeugin abgetragen worden sein muss.
Hiezu ist zu bemerken, dass nach den Feststellungen des Gerichts ein – wenn auch nur kleinflächiger – Abrieb in Form eines Kratzers bis auf die Grundierung stattgefunden hat. Solche Schäden lassen sich nicht abwischen.

Dementsprechend stellt nach der Judikatur des VwGH „nicht die bloße Beschmutzung oder eine wegwischbare Kontaktspur einen Schaden dar (Hinweis E 20.1.1984, 82/02/0022, E 23.5.1985, 85/02/0036), sehr wohl aber jeder, wenn auch nur leichte Lackschaden (Hinweis auf E 13.3.1981, 2793/80, E 15.1.1982, 81/02/0260)“. (VwGH 20. April 1989, 85/18/0146)

Der VwGH sprach überdies aus: „Die Höhe des Schadens ist bei der Übertretung nach § 4 Abs 5 StVO ohne Bedeutung. Selbst geringfügige Beschädigungen wie Kratzer im Lack oder eine Deformierung der Stoßstange sind tatbildlich (Hinweis E 4.10.1973, 1229/72, E 2.3.1978, 1381/76, E 11.12.1978, 0178/78)“. (VwGH 12. November 1987, 87/02/0134).

Die von der Bf zitierte Judikatur behandelte keine Lackschäden, sondern etwa eine abwischbare Lackspur auf einer Zierleiste (VwGH 15. Februar 1980, 2403/79) oder einen leicht wieder einsetzbaren Gummiwulst (VwGH 21. September 1984, 83/02/0009), also Spuren, wie sie am Fahrzeug der Bf aufgetreten sind. Von Relevanz für die Beurteilung als Sachschaden ist vorliegend jedoch der Schaden am Fahrzeug der Zeugin.

Es liegt sohin am Fahrzeug der Zeugin ein Schaden iSd § 4 StVO vor und ist das ggst. Ereignis angesichts dessen, dass es sich auf öffentlichen Straßen ereignet hat, als Verkehrsunfall einzuordnen.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage des Vorliegens eines Schadens konnte angesichts der Eindeutigkeit der Judikatur des VwGH und aus den in der Beweiswürdigung dargestellten Gründen unterbleiben.

III.2.2. Das Verhalten der Bf stand mit dem Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang weil sie, am Fahrzeug der Zeugin rechts vorbei fahrend, das stehende Fahrzeug der Zeugin berührt hat.

Der im Abs 1 des § 4 StVO genannte Personenkreis umfasst (auch in Bezug auf Abs 5 par. cit.) all jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist, und

zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (VwGH 24. März 1971, 1108/70; 22. März 2000, 99/03/0469).
Zumal die Bf nach eigenem Vorbringen gegen das Fahrzeug der Zweitbeteiligten gestoßen ist, ist sie eine jener Personen die nach dem Gesetz verpflichtet sind, anzuhalten und die Polizei zu verständigen wenn kein Datenaustausch stattfindet.

Die Bf hat ihr Fahrzeug nach der Kollision nicht angehalten, sondern ist weiter gefahren. Sie hat daher den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 lit a) StVO erfüllt.

Sie hat weiters, obwohl kein Datenaustausch stattgefunden hat, die Polizei nicht verständigt, weshalb sie den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 5 StVO erfüllt hat.

III.3. Subjektive Vorwerfbarkeit/Zur Frage der Erkennbarkeit

III.3.1. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 17. November 2014, 2012/02/0237) ist Voraussetzung für die Meldepflicht des § 4 Abs 5 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29.6.1994, 92/03/0269).

Das Vorbringen der Bf bezieht sich in weiten Teilen auf die Frage der Erkennbarkeit der vorliegenden Kollision. Die Bf konzentriert sich in ihrem Vorbringen primär auf die akustische Wahrnehmbarkeit der vorliegenden Streifkollision und bringt dazu vor, das Radio und die Klimaanlage seien in Betrieb gewesen, das Fahrzeug sei gut gedämmt und habe ein hoher Umweltschallpegel vorgeherrscht. Die Bf beantragt, gestützt auf diverse Entscheidungen des VwGH (insbesondere jene vom 22. März 1991, 88/18/0095) die Einholung eines technischen Sachverständigengutachtens.

Die Bf ist in diesem Zusammenhang zunächst auf die ganz aktuelle Entscheidung des VwGH vom 26. November 2018, Ra 2018/02/0186 hinzuweisen, in welcher dieser bezogen auf jene vom 22. März 1991, 88/18/0095 darstellt, dass der Verwaltungsgerichtshof in dieser keine generellen Aussagen zur Feststellung der Wahrnehmbarkeit eines Verkehrsunfalles getroffen hat und der Entscheidung nicht zu entnehmen ist, dass in jedem Fall zwingend ein Gutachten eingeholt werden müsse.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 17. November 2014, 2012/02/0237) ist Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. als

objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. VwGH 29. Juni 1994, 92/03/0269).

Der Verwaltungsgerichtshof führt in dieser Entscheidung zudem aus, dass der Lenker eines Fahrzeuges bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern hat, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (VwGH 23. Mai 2002, 2001/03/0417).

Auch in seinem Erkenntnis vom 25. März 1992, 91/03/0041 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass es im Hinblick auf die Verwirklichung des Tatbestandes des § 4 Abs 5 StVO bereits genügt, wenn dem Beschuldigten bei gehöriger Aufmerksamkeit objektive Umstände zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (Hinweis E 13. Dezember 1989, 89/02/0135).

In seinem Erkenntnis vom 22. Mai 1991, 90/03/0099 sprach der Verwaltungsgerichtshof aus: „Wegen einer Verengung der Fahrbahn, verbunden mit einem wenn auch nur geringfügigen Ausweichen nach links, hat der Lenker den Geschehnissen um sein Fahrzeug volle Aufmerksamkeit zu schenken und sich durch geeignete Maßnahmen - etwa durch einen sofortigen Blick in den Rückspiegel - davon zu überzeugen, daß es zu keinem Kontakt mit dem unfallgegnerischen Fahrzeug gekommen ist. Hat der Lenker die Streifung nicht wahrgenommen, weil er die ihm möglichen und zumutbaren Erkundigungen unterließ, ist ihm dieser Umstand als Verschulden iSd § 5 Abs 1 VStG anzurechnen (Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0153).“

Wenn der VwGH also von objektiven Umständen spricht, meint er nicht etwa unfallkausale Beschädigungsgeräusche, die man überhören könnte, vielmehr handelt es sich um Umstände, die sich ggf. noch vor der Kollision ereignen, die jedoch beim Lenker des Fahrzeuges zu solcher Aufmerksamkeit führen müssen, dass er die Kollision nicht „übersieht“.

Vorliegend hat die Bf erkannt, dass die Zeugin mit ihrem Fahrzeug zu weit rechts steht. Die Bf hat sich dazu entschlossen dennoch und obwohl ihr nur wenig Platz

zur Verfügung stand, am Fahrzeug der Zeugin vorbei zu fahren. Sie musste das Fahrzeug der Zeugin im Schritttempo ganz knapp passieren.
Dabei handelte es sich um ein äußerst riskantes Fahrmanöver und war der Bf bewusst – dies ergibt sich aus ihrer Vorsicht beim Fahren – dass es sehr knapp wird. Die Bf musste angesichts des Vorbeifahrens in nächster Nähe und angesichts des Fehlens eines ausreichenden Sicherheitsabstandes den Geschehnissen um ihr Fahrzeug volle Aufmerksamkeit schenken und sich durch geeignete Maßnahmen - insbesondere durch den Blick auf die beiden sich gefährlich nahe kommenden Rückspiegel - davon zu überzeugen, dass es zu keinem Kontakt mit dem unfallgegnerischen Fahrzeug gekommen ist (vgl. VwGH 22. Mai 1991, 90/03/0099).

Angesichts der sich im unmittelbaren Sichtfeld befindlichen Seitenspiegel und der nur geringen Geschwindigkeit, die die Bf eingehalten hat, kann kein Zweifel daran bestehen, dass es der Bf möglich war, im Sinne der Judikatur des VwGH so aufmerksam zu sein, dass sie die Streifkollision bemerkt. Die Bf hätte ihre Aufmerksamkeit insbesondere auch auf jene Fahrzeugteile konzentrieren müssen, die sich gefährlich nahe kamen. Demgegenüber gab die Bf an, viel nach rechts geschaut zu haben.
Auf die Frage der Hörbarkeit eines im Zuge der Streifung entstehenden Geräusches kommt es dabei nicht an, vor Allem dann nicht, wenn auf der Hand liegt, dass die Bf diese bei entsprechender Aufmerksamkeit sehen hätte können. Einem technischen Gutachten zu Umgebungsgeräuschen oder –erschütterungen kommt im gegebenen Zusammenhang aus den genannten Gründen und schon deshalb keinerlei Relevanz zu, weil angesichts der geringen Geschwindigkeit und der nur leichten Berührung nur ganz geringe, leicht übertönbare Geräusche entstanden sein können. Auch Erschütterungen werden deshalb kaum entstanden sein. Für das Gericht erscheint es durchaus nachvollziehbar, dass die Bf die Streifung nicht gehört oder gespürt hat. Sehen hätte sie sie aber jedenfalls können und müssen.

Der Umstand, dass die Bf diese Wahrnehmung infolge nicht ausreichender Aufmerksamkeit nicht gemacht hat, ist ihr als Fahrlässigkeit iSd § 5 Abs 1 VStG anzulasten (vgl. VwGH 22. Mai 1991, 90/03/0099).

III.3.2. § 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Der Bf ist es im Verfahren nicht gelungen, die Verschuldensvermutung zu entkräften, zumal es nach der oben dargestellten Judikatur nicht darauf ankommt, ob ihr die Kollision mit dem anderen Fahrzeug bewusst wurde, sondern ob sie ihr bei Waltenlassen der gehörigen Aufmerksamkeit bewusst hätte werden müssen. Dies ist im Sinne der obigen Ausführungen der Fall.

Der objektive Tatbestand ist der Bf somit auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen,

inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

In der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht hat die Bf angegeben über ein Einkommen von 1.200 Euro zu verfügen. Dieser Umstand ist zu berücksichtigen.

Die Delikte des § 4 StVO zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Ihr Unrechtsgehalt ist erheblich. Zumal Erhebungen der Polizei erforderlich waren, blieben die Taten auch nicht ohne Folgen.

Wesentlich ist vorliegend der Umstand, dass die Bf glaubwürdig angegeben hat, nichts vom ggst. Unfall bemerkt zu haben. Das Gericht hatte nicht den Eindruck, dass die Bf diesbezüglich nicht ehrlich war, weshalb es davon ausgeht, dass die Angaben der Bf der Wahrheit entsprechen können. Dies insbesondere auch angesichts der offensichtlichen Aufregung der Bf über das vermeintliche Fehlverhalten der Zeugin.
Gegenüber einem für vorliegende Delikte oftmals typischen vorsätzlichen oder bewusst fahrlässigem Verhalten („es wird schon nichts passiert sein“), tritt das Verschulden der Bf dahin zurück, dass sie nicht jene Aufmerksamkeit aufgebracht hat, die ihr die diesbezüglich strenge Judikatur des VwGH zumutet.
Ihr ist, was die sogenannte „Fahrerflucht“ an sich betrifft, in erster Linie vorzuwerfen, dass sie das beim Vorbeifahren bestehende hohe pflichtauslösende Moment nicht erkannt hat.

Es ergibt sich ein nicht allzu hoher Grad der Fahrlässigkeit.

Als Milderungsgründe sind der Bf die bisherige Unbescholtenheit anzurechnen. Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

Aufgrund dessen und des nicht allzu schwerwiegenden, wenn auch nicht nur geringfügen Verschuldens, weiters des Umstandes, dass die Bf über kein

besonders hohes Einkommen noch Vermögen verfügt, sind die verhängten Strafen auf das nunmehrige Maß zu reduzieren.

Mit einer Ermahnung konnte aufgrund der Bedeutung des ggst. geschützten Rechtsgutes (Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Schäden) und des nicht nur geringfügigen Verschuldens nicht vorgegangen werden (vgl. Verwaltungsgerichtshof v. 24. 993, 93/02/0269: „Kommt ein Lenker seiner Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO nicht nach, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden. Es kommt daher eine bloße Ermahnung im Sinne des § 21 Abs 1 VStG mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Betracht.“).

Das Gericht geht jedoch davon aus, dass in diesem besonderen Fall mit Strafen von 150 (§ 4 Abs 1) und 100 Euro (§ 4 Abs 5) das Auslangen gefunden werden kann. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Bf durch diese für sie dennoch empfindlichen Geldstrafen künftig von derlei Verstößen abgehalten werden wird und im Straßenverkehr mehr Aufmerksamkeit und Vorsicht walten lassen wird. Aus generalpräventiven Erwägungen war eine weitere Reduktion der Strafen nicht angezeigt.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren auf das tat- und schuldangemessene Maß zu reduzieren.

III.5. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs 1 und 2 VStG spruchgemäß zu reduzieren. Pro Delikt ist ein Betrag von mindestens 10 Euro aufzuerlegen.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist in Bezug auf das Delikt nach § 4 Abs 5 StVO (Spruchpunkt 2) nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer

Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

1. Zum Delikt nach § 4 Abs 1 StVO (Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

2. Zum Delikt nach § 4 Abs 5 StVO (Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl